



Münchner Förderformel (MFF)

**Informationen zur Arbeitsmarktzulage (AMZ) für Erzieher*innen
freigemeinnütziger und sonstiger Träger *innen an Münchner Kindertages-
einrichtungen, die nach der Münchner Förderformel (MFF) gefördert werden**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 20. Oktober 2021
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04236**

Stand: 27. Oktober 2021

Gültig ab: 1. November 2021

Der Münchner Stadtrat hat zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften beschlossen, die im Jahr 2014 eingeführte Arbeitsmarktzulage für pädagogische Fachkräfte auf Erzieherstellen in städtischen Kindertageseinrichtungen bis 31.12.2026 fortzuführen. In der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.10.2021 wurde entschieden, dass auch Träger*innen von Einrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel gefördert werden und die eine Arbeitsmarktzulage analog der städtischen Regularien auszahlen, für die dadurch entstehenden Mehrkosten befristet bis 31.12.2026 einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Die zwingende tarifrechtliche Voraussetzung für die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage ist das Kriterium des „Mangelberufes“. Daher kann die Arbeitsmarktzulage

- Kinderpfleger*innen
- Heilpädagog*innen (Ausnahme siehe unten)
- Praktikant*innen
- Assistenzkräften

nicht gewährt werden.

Die wesentlichen Inhalte der Arbeitsmarktzulage entnehmen Sie bitte folgender Übersicht:

Anspruchsberechtigung	pädagogische Fachkräfte nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG auf Erzieher- oder Leitungsstellen in Kindertageseinrichtungen (nicht zum Beispiel Kinderpfleger*innen, hauswirtschaftliches Personal, Verwaltungskräfte)
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die pädagogische Fachkraft als Erzieher*in oder als Einrichtungsleitung <ul style="list-style-type: none">• in einer Kindertageseinrichtungen arbeitet,• alleinverantwortlich einsetzbar ist und• im Anstellungsschlüssel nach dem BayKiBiG eingerechnet wird. (Ausnahme: Zusatzkräfte, Sprachkräfte und sog. „Springer*innen“ auf Erzieherstellen, unabhängig von einer Einrechnung im Anstellungsschlüssel) Voraussetzung ist zudem, dass der Gehaltsbestandteil für die Arbeitsmarktzulage für jede*n förderfähige*n Mitarbeiter*in auf dem Gehaltsnachweis gesondert ausgewiesen ist. Der auf dem Gehaltsnachweis ausgewiesene Betrag ist der maximal förderfähige Betrag.

Höhe der AMZ	Die AMZ beträgt bei Vollzeitbeschäftigten höchstens 200 Euro pro Monat (zuzüglich Jahressonderzahlung), unabhängig von der konkreten Eingruppierung und Stufenzuordnung.
Teilzeitbeschäftigung	Teilzeitbeschäftigten Erzieher*innen steht die AMZ anteilig zu.
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die AMZ	Die Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage erfolgt zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Der auf die AMZ entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung kann über die tatsächlich entstandenen Sozialversicherungsanteile je Mitarbeiter*in oder über eine jährlich angepasste Pauschale abgerechnet werden. Die Pauschale kann nur dann abgerechnet werden, wenn der tatsächliche Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die AMZ dem vorgegebenen Prozentsatz entspricht beziehungsweise höher ist.
Entgeltfortzahlung und Jahressonderzahlung	Die AMZ fließt in die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie bei der Jahressonderzahlung ein. Ab Beginn eines Beschäftigungsverbot, während der Zahlung von Mutterschaftsgeld der Krankenkasse, bei krankheitsbedingter Abwesenheit nach sechs Wochen, bei Inanspruchnahme von Elternzeit und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird keine AMZ refinanziert.
Dynamisierung	Die AMZ unterliegt keiner Dynamisierung durch Tarifierhöhungen.
Änderungs-/Widerrufsvorbehalt	Bei Wegfall des Kriteriums „Mangelberuf“ unterliegt die AMZ einem Widerrufsvorbehalt.
Befristung	befristet bis 31.12.2026 mit Widerrufsvorbehalt bei Wegfall des Kriteriums „Mangelberuf“ Die AMZ wird nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
Zeitpunkt der Umsetzung	ab 01.11.2021

In nachfolgender Aufstellung sind die unterschiedlichen Berufszweige und Tätigkeitsfelder im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen aufgeführt.
Mit Hilfe der Tabelle können Sie prüfen, ob die Arbeitsmarktzulage ausgezahlt werden kann:

Mitarbeiter*innen von Kindertageseinrichtungen	Arbeitsmarktzulage ja	Arbeitsmarktzulage nein
Assistenzkräfte > Entgeltgruppe S 2 TVöD-SuE > Entgeltgruppe S 4 TVöD-SuE		x
Berufspraktikant*innen / SPS-Praktikant*innen / OptiPrax-Auszubildende		x

Mitarbeiter*innen von Kindertageseinrichtungen	Arbeitsmarktzulage ja	Arbeitsmarktzulage nein
Fachkraft Erzieher*innen > Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE > Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE (besonders schwierige fachliche Tätigkeiten) auch Sprachkräfte nach dem Förderprogramm Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere Qualifikation als Erzieher*in)	x	
Zusatzkräfte in Integrationseinrichtungen > Eingruppierung als Erzieher*in oder als Einrichtungsleitung erforderlich	x	
Sozialpädagog*innen Heilpädagog*innen > Entgeltgruppe S 11b und S 12 TVöD-SuE		x Achtung: Ausnahmen *)
Leitungen der Kindertageseinrichtungen > Entgeltgruppe S 9 bis S 18 TVöD-SuE Achtung: Sofern eine Leitung nicht in der Einrichtung mit Einsatz am Kind pädagogisch tätig ist (zum Beispiel übergeordnete „Gesamtleitung“ für mehrere Einrichtungen oder Tätigkeitsbereiche), wird die AMZ nicht refinanziert.	x	
Stellvertretende Leitungen der Kindertageseinrichtungen > Entgeltgruppe S 8a bis S 17 TVöD-SuE	x	
Fachberatungen > bis Entgeltgruppe S 18 TVöD-SuE (abhängig vom Tätigkeitsprofil)		x
Hauswirtschaftsleitungen / Reinigungskräfte / Küchenkräfte		x
Verwaltungskräfte		x

*) **Ausnahmen:** Sollten Sozialpädagog*innen, Kindheitspädagog*innen und Heilpädagog*innen oder Mitarbeiter*innen aus anderen Berufsgruppen mit einer Anerkennung als Fachkraft **auf Stellen des Erziehungsdienstes** eingesetzt sein (Eingruppierung als Erzieher*in oder als Leitung), erhalten diese eine Arbeitsmarktzulage.

Antrag auf Refinanzierung der AMZ im Rahmen der MFF

Die Ausreichung der Arbeitsmarktzulage im Rahmen der MFF erfolgt nach fristgerechter Beantragung der Abschlagszahlung und Endabrechnung, sofern die Arbeitsmarktzulage direkt an die förderfähigen Mitarbeiter*innen ausbezahlt wurde und gesondert auf dem Gehaltsnachweis ausgewiesen ist.

Die Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage erfolgt zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Die Beträge für die Arbeitsmarktzulage müssen daher bei der Beantragung gesondert von den restlichen Personalkosten angegeben werden.

Für Fragen zu diesem Informationsschreiben stehen Ihnen die Sachbearbeiter*innen der Geschäftsstelle Zuschuss zur Verfügung.

Kontakt

Landeshauptstadt München
Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de
Fax: 089 233-84379